

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Politik  
3003 Bern

Bern, 20. April 2014

## **Vernehmlassung Änderung des Arbeitsgesetzes (AZG).**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes teilnehmen zu können.

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) enthält Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeit, Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung sowie über den Sonderschutz für Jugendliche und Frauen. Es ist somit ein zentraler Pfeiler für den Schutz der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsnehmenden im öffentlichen Verkehr.

Travail.Suisse ist grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Gleichzeitig möchten wir aber betonen, dass es sich dabei um einen Kompromiss aus der tripartit zusammengesetzten eidgenössischen Arbeitszeitkommission handelt. Es stellt somit als Paket einen Konsens der involvierten Akteure dar. Weitergehende Forderungen nach zusätzlichen Anpassungen zuungunsten der Arbeitnehmenden würden somit unsere Zustimmung zur gesamten Gesetzesrevision in Frage stellen.

Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage nehmen wir folgendermassen Stellung:

### **Art. 2 Abs. 3:**

Aus Sicht von Travail.Suisse wäre eine vollständige Unterstellung von Drittfirmen unter das Arbeitszeitgesetz sinnvoll. Im Sinne des erzielten Konsenses kann sich Travail.Suisse aber mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklären. Es ist aber absolut zwingend, dass Art. 2 Abs. 3 im revidierten Arbeitszeitgesetz wie im Revisionsentwurf aufgeführt Aufnahme findet.

**Art. 6 Abs. 1 und 2:**

Die in Art. 6 Abs. 1 und 2 gemachten Präzisierungen zu den Dienstschichten sind für Travail.Suisse richtig und absolut notwendig so.

**Art. 7 Abs. 3:**

Travail.Suisse steht im Sinne des Kompromisses zur in Art. 7 Abs. 3 vorgeschlagenen Regelung. Wir möchten jedoch betonen, dass es sich bei diesem Punkt um ein grosses Zugeständnis von Seiten der Arbeitnehmervertreter handelt.

**Art. 7 Abs. 4:**

Wiederum handelt es sich bei vorliegendem Artikel um einen Kompromiss. Travail.Suisse ist mit der Regelung einverstanden. Eine weitere Lockerung bei der Pausengewährung wäre jedoch auf keinen Fall akzeptabel.

**Art. 7 Abs. 5:**

Travail.Suisse ist mit der Regelung grundsätzlich einverstanden. Denkbar wäre auch eine Verschiebung auf Verordnungsstufe. Die Schaffung der Möglichkeit von der Regelung abzuweichen ist für Travail.Suisse akzeptabel, Bedingung ist aber zwingend die Zustimmung der Arbeitnehmenden oder deren Vertretung.

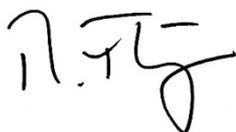
**Art. 8 Abs. 2:**

Die Ruheschicht von neun Stunden darf unter keinen Umständen unterschritten werden. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Arbeitsweg der Ruhezeit angerechnet wird. Ausgehend davon, dass ein Arbeitsweg eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, würden Verkürzungen der Ruheschicht schnell einmal zu einer zu massiven Verkürzung der effektiven Ruhezeit führen.

**Art 16:**

Für Travail.Suisse ist entscheidend, dass der Jugendschutz nicht geschmälert wird. Wir können uns jedoch damit einverstanden erklären, dass dieser Schutz über das Arbeitsgesetz geregelt und der betreffende Hinweis im Arbeitszeitgesetz gestrichen wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Martin Flügel  
Präsident



Gabriel Fischer  
Leiter Wirtschaftspolitik